

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

17. Jahrgang * **Schönefeld, den 11.10.2019** **Nummer: 16/19**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 04/19 „Quartier am Seegraben Nord“, im Ortsteil Schönefeld.....	2
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 08/17 „Ortsumfahrung Waltersdorf“, im Ortsteil Waltersdorf	5
Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Gemeinde Schönefeld (Kulturförderrichtlinie)...	9

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 04/19 „Quartier am Seegraben Nord“, im Ortsteil Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 10.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/19 „Quartier am Seegraben Nord“ beschlossen. [GV/020/2019]

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04/19 „Quartier am Seegraben Nord“ befindet sich im Ortsteil Schönefeld, nordwestlich der Bundesstraße B96a und der Bundesautobahn A113. Das Gelände schließt an das südlich der B96a beginnende Gelände des Flughafens Schönefeld (SXF) an. Der Geltungsbereich besteht in der Gemarkung Schönefeld aus den Flurstücken 813/3, 813/9, 1116, 1118, 1121 und 1360 der Flur 3.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04/19 „Quartier am Seegraben Nord“ umfasst somit eine Fläche von ca. 1,6 ha.

Anlass der Planung ist der Wunsch der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, die Fläche, welche ursprünglich für die Errichtung eines Parkplatzes / Parkhauses P5 an der Straße Am Seegraben (Bundesstraße B 96a) gedacht war, für die Ansiedlung flughafenaffiner Nutzungen zu entwickeln.

Die Fläche ist gemäß Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin Schönefeld planfestgestellt, ohne jedoch eine spezifische Nutzung festzusetzen. Sie wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2. Änderung der Gemeinde Schönefeld als Gewerbegebiet dargestellt, welches nach der Aufhebung der das Gebiet überlagernden Planfeststellung entwickelt werden kann.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des o.g. Vorhabens geschaffen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes 04/19 „Quartier am Seegraben Nord“, der Gemeinde Schönefeld vom

21. Oktober 2019 bis einschließlich 22. November 2019

im Dezernat II - Bau- und Investorenservice im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 (2. OG), 12529 Schönefeld während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 und 13.00- 18.00 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

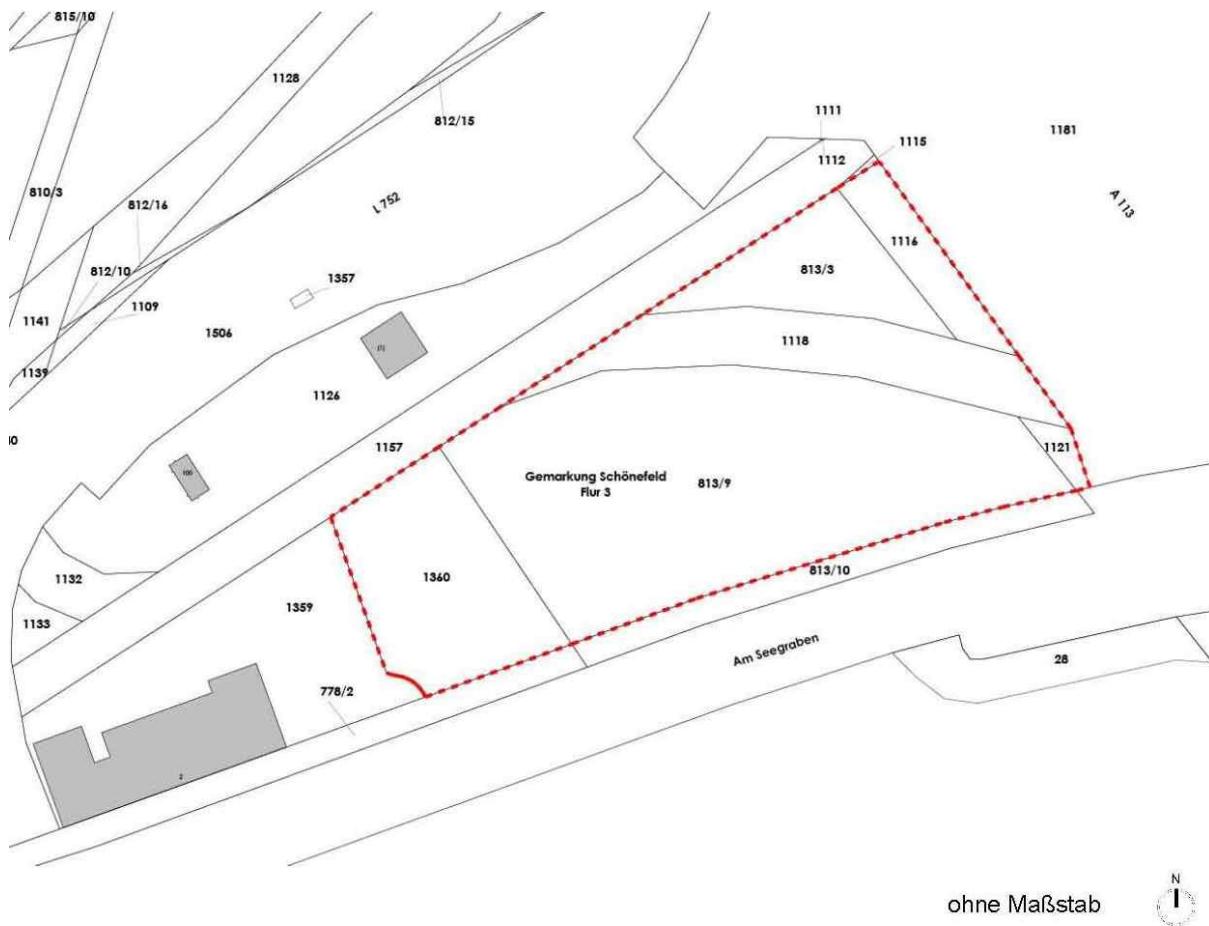
Während dieser Zeit können dort Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Gemeinde Schönefeld, Dezernat II - Bau- und Investorenservice, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld), per Fax (Nr. 030/536 720 84) oder E-Mail (j.kessler@gemeinde-schoenefeld.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Keßler (Tel.: 030/536 720 97), außerhalb dieser Zeiten zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit bis zum 22. November 2019 abzugeben sind. Diese sind in abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04/19 „Quartier am Seegraben Nord“, Ortsteil Schönefeld:



Schönefeld, den 11.10.2019

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste Sachgebietsleiterin kaufmännisches und infrastrukturelles Gebäudemanagement			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel angeben!)		Datum	
Dez. III		11.10.2019	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Streuffert			223/224
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-16	53 67 20-80
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
I.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 04/19 „Quartier am Seegraben Nord“, im Ortsteil Schönefeld im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Einsichtnahme in den Vorentwurf des Bebauungsplanes 04/19 „Quartier am Seegraben Nord“, der Gemeinde Schönefeld in der Zeit vom 21. Oktober 2019 bis einschließlich 22. November 2019 im Dezernat II - Bau- und Investorenservice im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 (2. OG), 12529 Schönefeld während folgender Zeiten möglich: Montag, Mittwoch und Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 8.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, Freitag 8.00-12.00 Uhr.

Schönefeld, den 11.10.2019

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten

Mo.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	9:00 bis 12:00 Uhr	und 13:00 bis 15:30 Uhr
		und 15:45 bis 18:00 Uhr
Mi.	-	
Do.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	9:00 bis 12:00 Uhr	

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	
BIC: WELADED1PMB	IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53
Deutsche Kreditbank AG	
BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68
Deutsche Bank AG	
BIC: DEUTDEBB160	IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 08/17 „Ortsumfahrung Waltersdorf“, im Ortsteil Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 31.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes 08/17 „Ortsumfahrung Waltersdorf“ beschlossen. [GV/074/2017]

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 08/17 „Ortsumfahrung Waltersdorf“ befindet sich am östlichen Rand des Ortskernes Waltersdorf, und wird in zwei Varianten offengelegt. Beide Varianten befinden sich in der Gemarkung Waltersdorf.

Der Geltungsbereich der Variante A besteht in der Flur 2 aus den Flurstücken:

104 tw., 106 tw., 107 tw., 108 tw., 109 tw., 110 tw., 111 tw., 113 tw., 114 tw., 115 tw., 116 tw., 117 tw., 130/2 tw., 147 tw., 156 tw., 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171 tw., 181/3 tw., 227 tw., 228 tw., 230 tw., 266 tw., 338 tw., 340 tw., 363 tw., 364 tw., 377 tw., 481 tw., 482 tw., 498 tw., 500 tw., 548 tw., 570 tw., 633 tw., 673, 674 tw., 675, 676 tw.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan 08/17 „Ortsumfahrung Waltersdorf“ in der Variante A umfasst somit eine Fläche von ca. 10,4 ha.

Der Geltungsbereich der Variante B besteht in der Flur 1 aus den Flurstücken

34/2, 35/1, 35/2, 822 tw., 825 tw., 855 tw., 880 tw.

In der Flur 2 aus den Flurstücken

53/4 tw., 104 tw., 106 tw., 107 tw., 108 tw., 109 tw., 110 tw., 111 tw., 113 tw., 114 tw., 115 tw., 116 tw., 117 tw., 130/2 tw., 147 tw., 156 tw., 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171 tw., 181/3 tw., 219, 220, 221, 223 tw., 224 tw., 227 tw., 228 tw., 230 tw., 266 tw., 320 tw., 337 tw., 338 tw., 340 tw., 363 tw., 364 tw., 371 tw., 377 tw., 481 tw., 482 tw., 498 tw., 500 tw., 548 tw., 570 tw., 633 tw., 673, 674 tw., 675, 676 tw.

In der Flur 3 aus den Flurstücken

35/4 tw., und 735 tw.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan 08/17 „Ortsumfahrung Waltersdorf“ in der Variante B umfasst somit eine Fläche von ca. 12,6 ha.

Die verkehrsplanerische Notwendigkeit für den Bau einer Ortsumfahrung in Waltersdorf ergibt sich aus den Verkehrsprognosen für die Region und der Erhöhung der Verkehrszahlen.

Aktuell sind sowohl die Ortsdurchfahrt (L 400) in Waltersdorf als auch die beiden Knotenpunkte (IKEA Knoten - Berliner Straße (L 400), Grünauer Straße (L 400), Berliner Chaussee, Anschlussstelle A 11 - und Knoten vor der Kirche - Königs Wusterhausener Straße (L 400), Schulzendorfer Straße (K 6160); Diepenseer Straße, Berliner Straße (L400) - hoch belastet.

Die Eröffnung des Flughafens (55 Mio. Passagiere), die weitere Schaffung und Belegung von Gewerbegebieten sowie die allgemeine Verkehrsentwicklung zeigen eine Zunahme des Verkehrs deutlich an. D.h. um die gegenwärtige Situation zumindest nicht noch weiter zu verschlechtern ist der Bau einer Umgehungs- bzw. Entlastungsstraße zwingend notwendig.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes 08/17 „Ortsumfahrung Waltersdorf“, der Gemeinde Schönefeld vom

21. Oktober 2019 bis einschließlich 22. November 2019

im Dezernat II – Bau- und Investorenservice im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade- Allee 11 (2. OG), 12529 Schönefeld während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 und 13.00- 18.00 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können dort Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Gemeinde Schönefeld, Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld), per Fax (Nr. 030/536 720 84) oder E-Mail (j.kessler@gemeinde-schoenefeld.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Keßler (Tel.: 030/536 720 97), außerhalb dieser Zeiten zu vereinbaren.

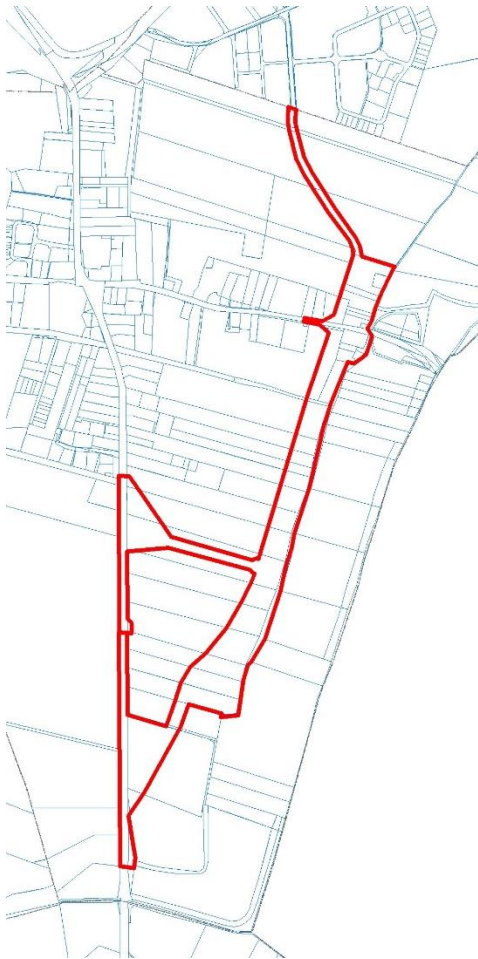
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit bis zum 22. November 2019 abzugeben sind. Diese sind in abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz:

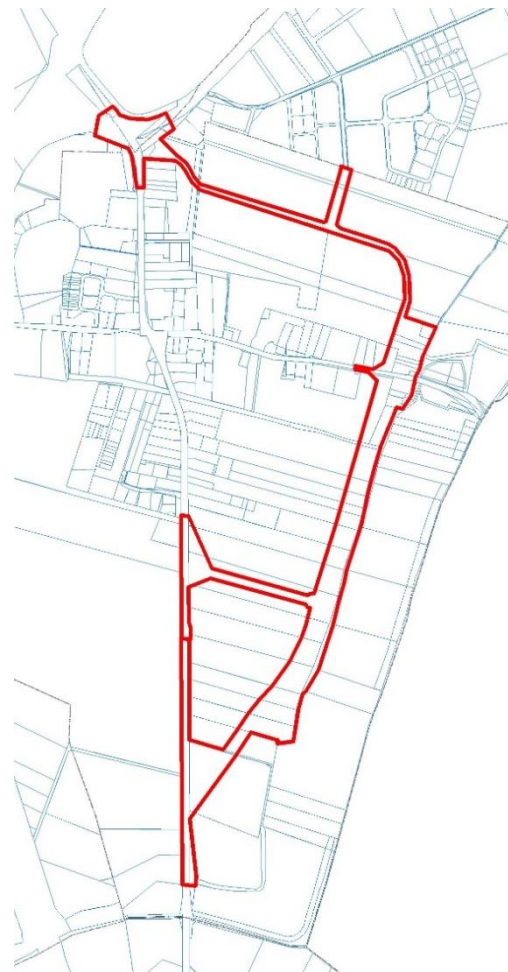
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes 08/17 „Ortsumfahrung Waltersdorf“,
Ortsteil Waltersdorf:**

Variante A



Variante B



Schönefeld, den 11.10.2019

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste Sachgebietsleiterin kaufmännisches und infrastrukturelles Gebäudemanagement			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Dez. III		11.10.2019	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Streuffert			223/224
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-16	53 67 20-80
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
l.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 08/17 „Ortsumfahrung Waltersdorf“, im Ortsteil Waltersdorf im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Einsichtnahme in den Vorentwurf des Bebauungsplanes 08/17 „Ortsumfahrung Waltersdorf“, der Gemeinde Schönefeld in der Zeit vom 21. Oktober 2019 bis einschließlich 22. November 2019 im Dezernat II – Bau- und Investorenservice im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 (2. OG), 12529 Schönefeld während folgender Zeiten möglich: Montag, Mittwoch und Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 8.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, Freitag 8.00-12.00 Uhr

Schönefeld, den 11.10.2019

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten

Mo.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	9:00 bis 12:00 Uhr	und 13:00 bis 15:30 Uhr
		und 15:45 bis 18:00 Uhr
Mi.	-	
Do.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	9:00 bis 12:00 Uhr	

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	
BIC: WELADED1PMB	IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53
Deutsche Kreditbank AG	
BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68
Deutsche Bank AG	
BIC: DEUTDEBB160	IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00

Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Gemeinde Schönefeld (Kulturförderrichtlinie)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Schönefeld (nachfolgend Gemeinde genannt) will durch die Kulturförderrichtlinie noch besser dazu beitragen, die kulturelle Landschaft der Gemeinde durch attraktive, vielseitige, innovative und kreative Angebote für ihre Bürger und Bürgerinnen¹ zu entwickeln und zu erhalten.

Grundsätzlich sollen sich Kulturangebote selbst finanzieren. Ist das nicht möglich, fördert und unterstützt die Gemeinde solche Angebote mit dem Ziel, dass eine finanzielle Selbständigkeit erreicht wird.

Durch die Förderung soll allen kulturell interessierten Einwohnern, Gästen und Besuchern der Gemeinde ein möglichst breites Kulturspektrum angeboten werden. Um diesem Zweck zu erreichen, fördert die Gemeinde kulturelle Vorhaben, in denen Einwohner der Gemeinde Schönefeld aus jeder Altersgruppe und sozialen Schicht zur aktiven Mitgestaltung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens bestärkt und befähigt werden.

Besonderen Wert legt die Gemeinde Schönefeld darauf, dass Kulturangebote allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen offenstehen und auch einkommensschwachen Bevölkerungskreisen die Teilnahme möglich ist.

Damit leistet Gemeinde einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Chancengleichheit und der demokratischen Kultur im Kreisgebiet.

Die Gemeinde verfolgt mit dieser Richtlinie die folgenden förderpolitischen Ziele:

- Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gemeinde, durch anfängliche unterstützende finanzielle Förderung und Beratung hin zur finanziellen Selbständigkeit
- Stärkung des zivilgesellschaftlichen, ehrenamtlichen, bürgerlichen Engagements sowie der Vernetzung auf lokaler Ebene
- Unterstützung der Eigeninitiative der Bürger
- Verminderung und Überbrückung unterschiedlicher sozialer Lebenssituationen

1.2. Rechtsgrundlage

Die Förderung des kulturellen Lebens ist nach Art. 34 Absatz 3 der Brandenburgischen Verfassung und dem § 2 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als kommunalpolitisches Ziel der Gemeinden formuliert.

Die Gemeinde gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und ihrem Haushaltsplan. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind zukünftige, öffentliche Projekte, Veranstaltungen oder Maßnahmen, die geeignet sind das kulturelle Leben in der Gemeinde Schönefeld bereichern und ein öffentliches Interesse erwarten lassen.

Diese Förderrichtlinie versteht sich als Hilfestellung kulturelle Vorhaben zu etablieren, neue Angebote und besondere Projekte zu fördern. Das ausdrückliche Ziel der Gemeinde ist dabei, durch die Förderung zu einer Selbstfinanzierung hinzuarbeiten bzw. zu befähigen, sodass die gemeindliche Förderung nach und nach in den Hintergrund tritt. Aus diesem Grund ist eine langfristige Förderung nicht vorgesehen.

Für die Förderung wird ein weit gefasster Kulturbegriff zugrunde gelegt, der alle künstlerischen Bereiche bis zu Bewegung, Medienbildung und Alltagskultur umfasst.

2.1. Schwerpunkte der Förderung

Inhaltliche Schwerpunkte für die Förderung sind insbesondere:

1. Vermittlung von Kunst und Kultur in den Bereichen Musik, Film, Literatur, darstellende und bildende Kunst
2. Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit
3. künstlerische Publikationen
4. Pflege der aktiven Begegnungen von Jung und Alt, die zur Verständigung der Generationen beitragen
5. Pflege des kulturellen Brauchtums und Heimatkunde
6. Begegnung mit anderen Kulturen und Initiativen, die die Vermittlung und Verständigung des Kulturbewusstseins unterstützen

2.2. Nicht förderfähige Vorhaben

Vorhaben, die vorwiegend kommerziell ausgerichtet sind, bzw. eine Gewinnerzielung, die nicht dem Zweck der Finanzierung künftiger kultureller Veranstaltungen dient, beabsichtigt wird, sind nicht förderfähig. Gleiches gilt für Jubiläen, Festumzüge oder örtliche Feste, wie Orts-, Kinder- oder Volksfeste.

Investitionsvorhaben können nicht Gegenstand der Förderung sein, ausgenommen davon sind Investitionen, die im Rahmen der Projekte und der Projektvorhaben zwingend erforderlich und nicht auf andere Weise, z.B. durch Leihe, beschaffbar sind. Finanziert die Gemeinde solche Ausnahmen, ist das Vergaberecht einzuhalten.

Künstlerinnen und Künstler können als Einzelperson oder organisiert unterstützt werden, auch wenn sie keinen festen Wohnsitz in der Gemeinde haben, wenn sie sich in der Gemeinde Schönefeld künstlerisch und kulturell betätigen und positiv zum Bild der Gemeinde in der Öffentlichkeit beitragen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde Schönefeld (natürliche Personen) oder gemeinnützige Vereine und Gruppen die eine deutliche Verankerung in der Region aufweisen (juristische Personen).

Bei nicht organisierten Personenmehrheiten müssten alle Mitglieder schriftlich einen Berechtigten bestimmen, der berechtigt wird, den Antrag zu stellen.

Der Antragssteller/in muss in der Lage sein, die geförderte Maßnahme in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht durchzuführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Schönefeld kann einem ordnungsgemäßen Antrag zustimmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Gegenstand des Antrages ist nach Nr. 2 dieser Richtlinie förderfähig.
2. Die Finanzierung des Vorhabens ist gesichert ist und sieht einen angemessenen Eigenanteil gem. Nr. 4.1. vor.
3. Es wurden nachweislich andere Finanzierungsmöglichkeiten nach Nr. 4.2. für das Vorhaben ausschöpft. Für die Förderung von Künstlern nach Nr. 2 Absatz 4 muss belegt werden, dass die künstlerische Betätigung sonst nur eingeschränkt möglich ist.

4.1. Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung muss, unter Anrechnung der beantragten Förderung nach dieser Richtlinie, gesichert sein.

Zur Prüfung der Gesamtfinanzierung, muss ein nachvollziehbarer Finanzierungs- und Kostenplan vorgelegt werden. Alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Gewinne sind offenzulegen und als Deckungsmittel einzusetzen.

Der Antragsstellende muss eine angemessene eigene Leistung erbringen. Dies setzt die Finanzierung des Vorhabens in Höhe von mindestens 20 % der beantragten Fördersumme voraus.

Veränderungen des Kostenplans müssen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden und können entsprechende Veränderungen der Zuwendungshöhe nach sich ziehen.

4.2. Nachrang der gemeindlichen Förderung

Von einer Förderung ausgenommen sind Vorhaben, die vollständig durch eigene Mittel oder durch Dritte finanziert werden könnten. Wenn anderweitig bereits öffentliche Fördermittel zur Verfügung stehen oder durch das Vorhaben durch andere Fördermaßnahmen finanziert werden könnte, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie.

4.3. Nennung der Gemeinde als Förderin

Fördert die Gemeinde Schönefeld das beantragte Vorhaben, ist der Förderungsempfänger verpflichtet bei Veröffentlichungen und Durchführung des Vorhabens an geeigneter Stelle auf die Gemeinde Schönefeld als Förderin hinzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung kann nur für unbedingt erforderliche Ausgaben bewilligt werden. Nebenkosten, wie Verpflegung und Reisekosten sind nicht übernahmefähig.

Der Höchstbeitrag der Förderung pro Maßnahme liegt bei 5.000,00 EUR im Haushaltsjahr. Die tatsächliche Höhe der Förderung wird nach der Abrechnung des Förderungsempfängers durch die Gemeinde festgelegt. Dabei wird die Förderungshöhe geringer, wenn geringere Kosten als ursprünglich geplant entstanden und/ oder höhere Einnahmen erzielt werden konnten.

6. Verfahren

6.1. Förderantrag

Der Fördermittelantrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Kultur in der Gemeinde Schönefeld“ mindestens drei Monaten vor Vorhabenbeginn unter folgender Adresse einzureichen:

Gemeinde Schönefeld
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

Der Antrag muss folgende Mindestinhalte aufweisen:

- eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- beantragte Förderung unter Berücksichtigung eines Eigenanteils
- erwartete Anzahl der Teilnehmer/Besucher
- ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Finanzierungs- und Kostenplan
- einen Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes)

6.2. Entscheidungsverfahren

Nach der Prüfung der Voraussetzungen erhält der/ die Antragsteller/ in einen Bescheid, in dem Förderfähigkeit der Maßnahme beschieden wird. Liegt die Förderfähigkeit vor, wird ebenfalls die maximale Förderungshöhe durch die Gemeinde festgelegt.

6.3. Abrechnung der tatsächlichen Kosten

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme muss der Förderungsempfänger über die tatsächlichen Kosten des Finanz- und Kostenplanes abrechnen. Der Abrechnung sind Nachweise zu Einnahmen und Ausgaben (Rechnungen etc.), die die tatsächlichen Kosten des Vorhabens nachweisen, beizufügen.

Weiterhin sind Pressemeldungen, Broschüren oder sonstige Belege in Kopie beizufügen, die Wirkung der geförderten Maßnahme in der Öffentlichkeit dokumentieren.

6.4. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach der ordnungsgemäßen Abrechnung nach 6.3. unbar.

In besonderen Ausnahmefällen, kann die Förderung schon vor bzw. während des Vorhabens ausgezahlt werden.

6.5. Zweckbindung der Förderung

Bewilligte Fördermittel sind ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Die Gemeinde Schönefeld ist berechtigt, einen Nachweis über ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu fordern.

Wird von der Gemeinde Schönefeld festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden oder zu einem anderen Zweck verwendet wurden, wird der Förderungsbescheid zurückgenommen und der Förderungsbetrag muss vom Antragsteller in teilweise oder in voller Höhe unverzüglich zurückgezahlt werden.

7. Schlussvorschriften

7.1. Berichtspflicht

Die Verwaltung berichtet dem Bildungs- und Sozialausschuss einmal jährlich zum Anfang des Kalenderjahres über das vorausgegangene Jahr bezüglich der Zahl der eingegangenen Anträge, der Zahl der abgelehnten bzw. bewilligten Anträge und die verwendete Fördersumme.

7.2. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Gemeinde Schönefeld tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Schönefeld, 01.10.2019

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.